

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Einberufung von Versammlungen	2
§ 2 - Leitung von Versammlungen	2
§ 3 - Tagesordnung Verbandstag/Beiratstagung/ Jugendvollversammlung/Vollversammlun der Fachsparten	_
§ 4 - Versammlungsprotokoll	3
§ 5 - Anträge	3
Oringlichkeitsanträge	3
Verspätete Anträge	3
§ 6 - Redeordnung	3
§ 7 - Abstimmung	4
§ 8 - Abweichende Regelungen bei Vorstandssitzungen	4
Einberufung	4
_adungsfrist	4
Tagesordnung	4
Sitzungsverlauf	5
Öffentlichkeit	5
Abstimmung	
Protokoll	5
-achberater/Geschäftsführer	5
§ 9 - Allgemeine Bestimmungen	
§ 10 - Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung	
§ 11 - Inkrafttreten	

Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Pinneberg e. V. (KSV)

Aufgrund des § 16 der Satzung des KSV in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Vorstand der KSV die nachstehende Geschäftsordnung. Diese ist für alle Organe des KSV (§ 11 der Satzung) verbindlich. Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen der Organe des KSV, seiner Fachsparten und der Sportjugend, soweit durch die Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist, geführt werden.

Alle Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit nur die männliche Sprachform verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 1 - Einberufung von Versammlungen

Die Einberufung der Versammlungen der Organe des KSV und die zu beachtenden Formalien regelt die Satzung des KSV. Die Einberufung der Jugendvollversammlung wird durch die Jugendordnung geregelt. Für die Einberufung der Vollversammlungen der Fachsparten des KSV gelten die Bestimmungen in § 12 der KSV-Satzung für den Verbandstag/Beirat.

§ 2 - Leitung von Versammlungen

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

Falls der Vorsitzende und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Stimmberechtigten aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Versammlung nur unterbrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Versammlung nicht möglich ist.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann die Versammlung fortgesetzt wird.

§ 3 - Tagesordnung Verbandstag/Beiratstagung/ Jugendvollversammlung/Vollversammlungen der Fachsparten

Nach Eröffnung einer Versammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

Die Tagesordnung des Verbandstages, der Beiratstagungen, der Jugendvollversammlung und der Vollversammlungen der Fachsparten mit Ausnahme der außerordentlichen Versammlungen müssen mindestens enthalten:

- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und der Anzahl der dadurch vertretenen anwesenden Stimmen.
- · Festsetzung der Tagesordnung,
- Berichte des Vorstandes,
- · Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes (nicht bei Beiratstagungen),
- · Wahlen (nicht bei Beiratstagungen),
- · Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 4 - Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf einer Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll enthalten:

- · den Ort und Tag der Versammlung,
- die Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und die Anzahl der dadurch vertretenen anwesenden Stimmen,
- · die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung unter Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
- · die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse,
- die Vor- und Zunamen und die Anschriften der Gewählten,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 5 - Anträge

<u>Dringlichkeitsanträge</u>

Hinsichtlich der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen gelten die Bestimmungen der Satzung und Jugendordnung.

Verspätete Anträge

Anträge zu Versammlungen, die nicht fristgerecht beim Vorstand oder - im Falle von Versammlungen der Organe des KSV und der Sportjugend der KSV-Geschäftsstelle - eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlussfassung in dieser Versammlung ist nicht möglich.

§ 6 - Redeordnung

- Der Versammlungsleiter erteilt den Anwesenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- 2. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- 3. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- 4. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 5. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 6. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der

- Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer im Rahmen des Hausrechts der Versammlungsstätte zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- 7. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- 8. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zu beratende Gegenstände beziehen.
- Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung bzw. zum Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- 10. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag je einer dafür und dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, muss die Rednerliste abgewickelt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 11. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 7 - Abstimmung

- 1. Nach Schluss der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.
- 2. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Beschlussantrag zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
- 3. Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Er hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
- 4. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben bzw., falls vorhanden, sichtbares Vorzeigen einer Stimmkarte.
- 5. Unmittelbar nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.
- 6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 8 - Abweichende Regelungen bei Vorstandssitzungen

Einberufung

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein.

Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Tagesordnung

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter setzt die Tagesordnung nach Rücksprache mit einem Vertreter oder, bei Vorstandssitzungen des KSV, der Geschäftsstelle fest.

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Vorstandsmitglieder berichten in den Vorstandssitzungen über ihre Geschäftsbereiche.

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand darf Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (z. B. Telefon, E-Mail) oder in einer virtuellen Vorstandssitzung (z. B. Videokonferenz) treffen. Es gilt § 12 der Satzung, Abschnitt "Beschlussfassung".

Protokoll

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Vorstandssitzung zuzustellen ist. § 4 findet Anwendung.

Fachberater/Geschäftsführer

Außenstehende Personen können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Der Geschäftsführer nimmt an KSV-Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

§ 9 - Allgemeine Bestimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung der Organe und ständigen Ausschüsse ist beschlussfähig, soweit die Satzung oder die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden, wenn Bestimmungen der Satzung des KSV bzw. der Jugendordnung nicht entgegenstehen.

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10 - Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder gem. § 11 der Satzung erforderlich.



Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Geschäftsordnung, jede Änderung bzw. Aufhebung allen Mitgliedern des KSV bekannt gegeben werden (§ 16 der Satzung).

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des KSV und tritt mit Beschluss des KSV-Vorstandes vom 09.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des KSV Pinneberg außer Kraft.